

Verkündet

am 5. Dezember 1962

_____, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinenmeisters Karl K _____, B_____,
F_____straße _____,

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

gegen

Frau Anna K _____, geb. R_____, L_____/S_____,
H_____straße _____,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
in Freiburg/Br. vom 18. Januar 1962 wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1897 geborene Kläger und die 1898 geborene Beklagte heirateten 1942 in N [REDACTED] (Sachsen). Für beide Ehegatten war es die zweite Ehe. Kinder sind aus ihr nicht hervorgegangen. Aus der ersten Ehe der Beklagten stammen drei Kinder, von denen jetzt noch eine in N [REDACTED] verheiratete Tochter am Leben ist.

Die Parteien lebten zuerst in N [REDACTED], 1943 verzogen sie nach B [REDACTED]. Ein Bombenangriff zerstörte dort ihre Wohnung, die Beklagte kehrte daraufhin wieder in ihre Heimat in Sachsen zurück, während der Kläger weiter seiner Arbeit nachging. Gegen Ende des Krieges zog er zur Beklagten, kehrte aber schon 1945 nach Westdeutschland zurück. Die Beklagte besuchte ihn 1947 in S [REDACTED], außerdem kurz vor Ostern 1949 in L [REDACTED]/Baden. Dort war der Kläger bei einer Zigarettenfabrik beschäftigt. Im Sommer 1949 zog die Beklagte zu ihm nach L [REDACTED] und die Parteien lebten nun wieder zusammen. Im Mai 1950 wurde der Kläger von seiner Arbeitgeberin zu Montagearbeiten bei einer Zigarettenfabrik nach A [REDACTED] (Westf.) geschickt. Diese Firma übernahm ihn später als Meister, löste aber das Arbeitsverhältnis im April 1951 wieder auf. Daraufhin kehrte der Kläger nach L [REDACTED] zurück. Im September 1951 kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, weil die Beklagte im Koffer ihres Ehemannes Fotografien vorgefunden hatte, die auf eine Beziehung des Klägers zu einer Arbeitskameradin hindeuteten. Seit diesem Zeitpunkt sprachen die Parteien nicht mehr miteinander, von November 1951 ab lebten sie in verschiedenen Zimmern ihrer Wohnung. Die Beklagte fuhr im November 1951 zum Besuch ihrer Kinder nach Neugersdorf, ohne den Kläger von dieser Reise zu verständigen. Dieser wiederum unterrichtete-

-3-

te die Beklagte nicht davon, daß er im März 1952 eine Stelle in N. antrat.

Seit Mai 1953 lebt der Kläger in B. Aus gesundheitlichen Gründen ist er nicht mehr berufstätig. Er bezieht eine Rente von monatlich 375 DM. Auch die Beklagte ist leidend, um Weihnachten 1952 hat sie ihre Arbeit als Betriebsnäherin aufgegeben und bezieht jetzt eine Rente von ca. 120 DM monatlich.

Nach den Angaben der Parteien hat der letzte eheliche Verkehr 1950 stattgefunden.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe. Er stützt seinen Anspruch auf §§ 43, 48 EheG. Er macht geltend, die Beklagte habe die unglückliche Entwicklung der Ehe verschuldet, weil sie nach Kriegsende nicht rechtzeitig zu ihm gezogen sei, sondern ihren Lebensmittelpunkt sogar noch nach der Übersiedlung nach L. in N. gesehen habe. Auf Grund dieser Einstellung sei sie im April und November 1951 in ihre Heimat gereist, ohne ihn zu verständigen, so daß er die Beklagte nicht zu Hause angetroffen habe, als er von A. zu einem Familienbesuch nach L. gekommen sei. Er hat weiter vorgetragen, daß die Beklagte über seine Beziehungen zu einer Arbeitskameradin Bescheid gewußt habe. Er habe diese Verbindung seit April 1950 aufgegeben, die Beklagte habe sie ihm verziehen.

Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger sie nach seiner Übersiedlung nach Westdeutschland im Jahre 1945 aufgefordert habe, zu ihm zu kommen. Sie habe vielmehr mit Zustimmung des Klägers weiter in N. gewohnt. Daß sie sich 1949 ihre Rückkehr nach N. bei den dortigen Behörden offengehalten habe, sei lediglich eine



Vorsichtsmaßnahme gewesen, aus der ihr kein Vorwurf zu machen sei. Daß sie im November 1951 zu einem Besuch ihrer Angehörigen nach Sachsen gereist sei, ohne den Kläger vorher zu verständigen, erkläre sie sich daraus, daß man um diese Zeit nicht mehr miteinander gesprochen habe. Hierzu sei es aber nur gekommen, weil der Kläger sie nach dem Auffinden der Fotografien schwer mißhandelt habe. Soweit der Kläger Scheidung nach § 48 EheG begehrt, hat die Beklagte diesem Verlangen widersprochen und darauf hingewiesen, daß sie im April 1952 dem Kläger angeboten habe, zu ihm nach Ne~~...~~ zu kommen. Für den Fall der Ehescheidung hat die Beklagte beantragt, das Verschulden des Klägers festzustellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien nach § 48 EheG geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Rechtsmittel ist zulässig. Das angefochtene Urteil ist am 18. Januar 1962, also nach dem Inkrafttreten des Familienrechts-Änderungsgesetzes vom 11. August 1961, verkündet worden. Da der Kläger mit der Revision die Anwendung des § 48 Abs. 2 EheG durch das Berufungsgericht angreift, ist die Revision nach § 547 Abs. 1 ZPO ohne Zulassung statthaft.

2. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

a) Nach den Gründen des angefochtenen Urteils, das auf Grund der bis zum 31. Dezember 1961 geltenden

Fassung des § 48 EheG ergangen ist, war die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit November 1951 aufgehoben. Wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, steht der Kläger seit dieser Zeit nicht mehr in Verbindung zur Beklagten, er hat sich von ihr vollkommen abgewandt. Liegen demnach die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG vor, so steht doch, wie das Berufungsgericht weiter ausgeführt hat, der Scheidung der Ehe der Widerspruch der Beklagten entgegen. Das Berufungsgericht hält ihn für zulässig und begründet: Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe durch die Mißhandlungen der Beklagten im September 1951 sowie durch seine Trennung und den Wegzug nach Neuß verschuldet. Bei der Bewertung seines Verhaltens hat das Berufungsgericht zum Nachteil des Klägers mitberücksichtigt, daß er sich nicht bemüht habe, die eheliche Gemeinschaft nach dem Zuzug der Beklagten zu festigen, obwohl er diese Gemeinschaft durch seine, wenn auch verzeichnete, Verbindung zu einer anderen Frau einer erheblichen Belastung ausgesetzt habe.

3. Die Revision hält den Widerspruch der Beklagten für unzulässig. Sie vertritt den Standpunkt, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der Schuldfrage den Prozeßstoff nicht vollständig und richtig gewürdigt und dadurch § 286 ZPO mehrfach verletzt habe. Diese Verfahrensrügen sind sämtlich unbegründet.

a) Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang zum Nachteil des Klägers mit berücksichtigt, daß er das chebrecherische Verhältnis zu einer anderen Frau auch nach der Übersiedlung der Beklagten nach L. noch fortsetzte. Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte eine solche Feststellung nicht treffen dürfen, weil es übersehen habe, daß der Kläger bei seiner Vernehmung

durch das Berufungsgericht angegeben habe, diese Beziehungen sogleich nach der Übersiedlung der Beklagten abgebrochen zu haben. Zwar hatte der Kläger bei seiner Vernehmung am 16. November 1961 (II/73) erklärt, nach Ankunft der Beklagten im Sommer 1949 seine Beziehungen zu Hedwig R. abgebrochen zu haben, und hinzugefügt, sie habe ihn allerdings von sich aus ohne sein Zutun Anfang 1950 noch einmal in A. besucht, ohne daß es dabei zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Bei seiner Vernehmung im ersten Rechtszuge durch das Amtsgericht Berlin-Schöneberg hatte der Kläger aber angegeben, daß er seine Beziehungen zu Hedwig Rotmann aufgegeben habe, nachdem ihm die Beklagte 1950 Vorhaltungen gemacht und ihm seinen Fehltritt verziehen habe. Die Beklagte hat bei ihrer Vernehmung durch das Berufungsgericht (II/75) diese Darstellung des Klägers bestätigt und dazu gesagt, der Kläger habe diese Beziehungen auch noch nach ihrer Übersiedlung aufrechterhalten und Weihnachten 1949 einmal bei Hedwig R. übernachtet. Da der Kläger schließlich zur Begründung seiner Berufung vortragen ließ, "daß er die andere Frau seit April 1950 nicht mehr gesehen habe", konnte das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen § 286 ZPO diese Aussagen insgesamt dahin würdigen, daß der Kläger seine ehebrecherischen Beziehungen zu Hedwig R. auch nach der Übersiedlung der Beklagten nach Lahr noch fortgesetzt habe. Eine Verletzung des § 286 ZPO liegt somit nicht vor.

b) Unbegründet ist ferner die Rüge, § 286 ZPO sei verletzt, weil das Berufungsgericht nicht berücksichtigt habe, daß es zu diesen Beziehungen des Klägers nur deshalb gekommen sei, weil die Beklagte den Kläger in Westdeutschland lange Zeit allein gelassen habe.

Zwar hatte der Kläger in der Berufungsbegründung (II/19) vortragen lassen, er habe schon im August 1946 geschrieben, die Beklagte möge zu ihm nach B. kommen, sie sei aber erst kurz vor Ostern 1949 einmal zu Besuch nach L. gereist. Im Schriftsatz vom 1. September 1961 (II/49) hat die Beklagte bestritten, jemals eine solche Aufforderung erhalten zu haben, die Parteien seien sich vielmehr einig gewesen, daß sie zunächst in Sachsen bleiben sollte. Für die Richtigkeit seiner Darstellung hat der Kläger keine Beweise angeboten. Bei seiner Vernehmung durch das Berufungsgericht am 16. November 1961 (II/72) hat er die Darstellung der Beklagten im wesentlichen bestätigt und eingeräumt, daß die Beklagte ihn vor ihrer Übersiedlung zwei- oder dreimal besucht habe und daß er sie bei einem Besuch um Ostern 1949 in L. aufgefordert habe, für immer nach L. zu kommen. Wenn das Berufungsgericht den Vortrag der Parteien und das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt hat, der Beklagten sei kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie erst im Sommer 1949 zum Kläger zog, so liegt in einer solchen Beweiswürdigung durch den Tatrichter kein Verstoß gegen § 286 ZPO.

c) Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Beklagte bei einem Besuch des Klägers Ostern 1949 schon nach 3 Tagen wieder abgereist und zurückgefahren sei, obwohl dies nicht notwendig gewesen sei. Dieser Behauptung des Klägers hat die Beklagte bei ihrer Vernehmung durch das Berufungsgericht (II/73) entgegengehalten, daß sie die Reise damals ohne Interzonenpaß unternommen und keinen längeren Urlaub gehabt habe. Für seine Darstellung hat der Kläger keinen weiteren Beweis angeboten. Daß das Berufungsgericht bei dieser Beweislage das Verhalten der Beklagten

nicht zu ihrem Nachteil gewertet hat, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

d) Ebenso wenig liegt eine Verletzung des § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht die Aussage des Klägers (II/73), die Beklagte habe ihn während seiner Tätigkeit in A [REDACTED] nicht besucht, auch keinen entsprechenden Wunsch geäußert, nicht zum Nachteil der Beklagten gewertet hat. Nach der Aussage der Beklagten vor dem Berufungsgericht wünschte der Kläger einen derartigen Besuch in A [REDACTED] nicht. Bei diesem Widerspruch zwischen den Aussagen hatte der Tatrichter abzuwägen, welcher Aussage er den größeren Wahrheitswert beilegen wollte.

e) Es liegt auch kein Verfahrensverstoß darin, daß der Berufungsrichter in der Abreise der Beklagten zum Besuch ihrer Kinder in N [REDACTED] im November 1951 keine schuldhafte Eheverfehlung gesehen hat. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen nicht erkennen, daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Schuldfrage übersehen habe, wie die Revision meint, daß die Mißhandlungen der Beklagten im September 1951 vorgekommen seien, ihre Abreise dagegen erst im November 1951 vor sich gegangen sei. Die Entscheidung darüber, ob und welche Reaktion der Beklagten auf die erheblichen Mißhandlungen des Klägers nach dieser Zeitspanne noch als entschuldigt anzusehen ist, ist in erster Linie die Aufgabe des Tatrichters.

4. Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung der Schuldfrage nicht übersehen, daß die Ehe schon in den ersten Jahren erheblichen Belastungen ausgesetzt war, für die keiner der Ehegatten verantwortlich ist. Das Berufungsgericht ist aber ohne Verfahrensverstoß zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die Schuld an der weiteren, un-

günstigen Entwicklung trägt. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden.

a) Infolgedessen hängt die Entscheidung über den Klageanspruch allein davon ab, ob der Widerspruch der Beklagten begründet ist. Das Berufungsgericht hat das bejaht. Es hat zwar seinen Erwägungen die bis zum 31. Dezember 1961 geltende Fassung des § 48 Abs. 2 EheG zugrunde gelegt, seine Ausführungen zu diesem Punkte lassen aber auch bei Anwendung der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes eine Scheidung der Ehe nicht zu.

b) Nach den Gründen des angefochtenen Urteils bestand bei der Beklagten sowohl vor als nach der Übersiedlung nach L. im Sommer 1949 eine innere Bindung an die Ehe. Das Berufungsgericht hat dies aus ihren verschiedenen Besuchen beim Kläger, aus ihren Bemühungen, sein Hab und Gut über die Zonengrenze zu bringen, sowie vor allem daraus gefolgert, daß die Beklagte im Sommer 1949 endgültig nach Lahr zuzog. Einen Beweis dieser inneren Einstellung bei der Beklagten hat das Berufungsgericht ferner darin gesehen, daß sie dem Kläger die Beziehungen zu Hedwig R. verzieh. Es hat trotz der langen Heimtrennung eine Fortwirkung dieser inneren Bindung aus der seit 1942 bestehenden Ehe angenommen und dazu bemerkt, mit dieser Einstellung der Beklagten sei es zu vereinbaren, daß sie bei ihrem Alter von 63 Jahren an dem Widerspruch gegen die Scheidung jetzt vornehmlich aus Versorgungsgründen festhalte.

c) Diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils kann die Revision nicht mit dem Hinweis entgegentreten, bei der Beklagten habe es infolge der Kriegs- und Nachkriegsjahre und dem Fehlen eines Zusammenlebens während dieser Zeit von Anfang an an einer echten Bindung an die

Ehe gefehlt. Mit diesen Ausführungen versucht die Revision lediglich, ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Berufungsrichters zu setzen.

d) Bei ihrem weiteren Einwand, eine innere Bindung der der Scheidung widerstrebenden Beklagten fehle, weil jetzt das Versorgungsstreben ausschlaggebend sei, übersieht die Revision zunächst, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Beklagte nicht nur um ihrer Versorgung willen an dem Widerspruch festhält. Aber auch abgesehen davon verkennt die Revision, daß zum Wesen der Ehe auch der gemeinsame Kampf um die wirtschaftliche Sicherung des Daseins gehört. Das hat der Senat schon in der BGHZ 1, 87, 92 abgedruckten Entscheidung betont, jeder Ehegatte kann daher von dem anderen erwarten, daß dieser mit seinen Kräften zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beiträgt. Da die Erwerbsfähigkeit der Frau im allgemeinen früher nachläßt als die des Mannes, ist der Anspruch auf Versorgung durch den Mann für die alternde Ehefrau von besonderer Bedeutung. Hat nun, wie hier, der Kläger durch sein Verhalten dazu beigetragen, daß die sonstigen Grundlagen der ehelichen Gesinnung bei der Beklagten nach und nach weggefallen sind, so kann er sich nicht darauf berufen, daß die Beklagte überwiegend aus wirtschaftlichen Erwägungen an der Ehe festhält. Bei einer derartigen Entwicklung der Dinge liegt hierin keine negative Einstellung zur Ehe, wie der Senat in der NJW 1962, 2004 Nr. 2 = FamRZ 1962, 422 mit weiteren Nachweisen abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim